

KUNDMACHUNG

Da die ursprüngliche Auflage des Entwurfes in den durch die Tiroler COVID-19-Auflegungsverordnung, LGBl. Nr. 53/2020, festgelegten Zeitraum fiel, muss die Auflage gemäß § 8 Abs. 1 Tiroler COVID-19-Gesetz wiederholt werden. Im ursprünglichen Auflegungsverfahren abgegebene Stellungnahmen bleiben gültig und sind im neuerlichen Verfahren zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming hat in seiner Sitzung vom 12.2.2020 zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer AB Ofner ausgearbeiteten Entwurf vom 31.10.2019, mit der Planungsnummer 368-2019-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wildermieming im Bereich 2445/1 KG 81312 Wildermieming (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen (5.05.2020-5.06.2020) hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wildermieming vor:
Umwidmung

Grundstück 2445/1 KG 81312 Wildermieming

rund 555 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Personen, die in der Gemeinde Wildermieming ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Wildermieming eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Wildermieming unter <http://www.wildermieming.tirol.gv.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister


Klaus Stocker



angeschlagen am: 4.05.2020

abgenommen am: 15.06.2020